

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Bayern			üöTrSH: Bezirk Schwaben, Augsburg				Stand: 1.1.2008			
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					6. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen					X				X
1.2	teilstationäre Leistungen					X				X
1.3	stationäre Leistungen								X	
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)					X				X
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter									
2.2.1	als ambulante Leistung								X	
2.2.2	als teilstationäre Leistung					X				X
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen					X				X
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen					X				X
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					X				
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung					X				
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss					X				X
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)					X				X
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen					X				X
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten					X				
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen					X				
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)					X				
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen					X				X
6.2	teilstationäre Leistungen								X	
6.3	stationäre Leistungen					X				
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen					X (1)				
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen					X				X
8.2	teilstationäre Leistungen								X	
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X				
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					

Land: Bayern				üöTrSH: Bezirk Schwaben, Augsburg				Stand: 1.1.2008			
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
9.1	ambulante Leistungen								X		
9.2	teilstationäre Leistungen					X					
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X					
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln										
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31 SGB IX						
10.1.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X (2)				X	
10.1.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				X	
10.2	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX						
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X (2)				X	
10.2.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				X	
10.3	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX						
10.3.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X (2)				X	
10.3.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)					X				X	
11.	Kraftfahrzeughilfe										
11.1	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO	X					
11.2	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO	X					
11.3	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO	X					
11.4	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO	X					
12.	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX						
12.1	Zuständigkeit nur für Maßnahmen				5. bis 9. Kapitel SGB XII						
12.2	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung				4. bis 9. Kapitel SGB XII	X					
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt				3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII	X					
	X ohne Altersbegrenzung					X					
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre								
	über 60 Jahre		über 65 Jahre								
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe										
	X ohne Altersbegrenzung					X					
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre								
	über 60 Jahre		über 65 Jahre								
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt				§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX						
14.1	ambulante Leistungen					X				X	
14.2	teilstationäre Leistungen								X		
14.3	stationäre Leistungen					X					
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI						
15.1	ambulante Leistungen					X				X	
15.2	teilstationäre Leistungen					X					
15.3	stationäre Leistungen					X					

Land: Bayern				üöTrSH: Bezirk Schwaben, Augsburg				Stand: 1.1.2008				
Bezeichnung der Leistung				Rechtsgrundlage				üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
16.	Hilfen zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung				§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX	X				X		
II. Hilfe zur Pflege				7. Kapitel SGB XII								
1.	Pflegegeld				§ 64 SGB XII		X					
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleistungen				§ 61 SGB XII		X					
3.	weitere angemessene Leistungen für Pflegepersonen				§ 65 (1) SGB XII		X					
4.	Tagespflege/Nachtpflege											
	X ohne Altersbegrenzung					X				X (3)		
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre		über 65 Jahre									
5.	Kurzeitpflege											
	X ohne Altersbegrenzung					X						
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre		über 65 Jahre									
6.	stationäre Pflegeleistungen											
	X ohne Altersbegrenzung					X						
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre		über 65 Jahre									
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit						X					
III. Hilfe z.Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten				8. Kapitel SGB XII								
	ambulante Leistungen (auch Beratungsangebote)						X					
	ambulante Leistungen zur Sesshaftmachung						X					
	teilstationäre Leistungen											
	X ohne Altersbegrenzung					X						
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre		über 65 Jahre									
	stationäre Leistungen											
	X ohne Altersbegrenzung					X						
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre		über 65 Jahre									
IV. Blindenhilfe				9. Kapitel SGB XII								
	X (4) nach SGB XII		nach Landesrecht				X					
V. sonstige Zuständigkeiten												
1.	Zuständigkeit fürLeistungs-,Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen				§§ 75 ff. SGB XII							

Land: Bayern		üöTrSH: Bezirk Schwaben, Augsburg					Stand: 1.1.2008			
		Bezeichnung der Leistung			Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl. Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen					X				
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen					X				
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen					X				
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI									
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen				§ 73 SGB XI	X (5)				
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung				§ 75 (1) SGB XI	X				
2.3	Rahmenverträge über die ambulante Pflege						X			
2.4	Rahmenverträge über die stationäre Pflege					X				
2.5	Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Pflegeheimen				§ 80 a SGB XI	X				
2.6	Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen				§ 82 SGB XI	X				

Fußnoten:

- (1) Für die in teilstationären Einrichtungen erbrachten Leistungen des Lebensunterhalts (in der Regel Mittagessen) ist nach § 97 (1) SGB XII in Verbindung mit dem Bayer. AGSGB der örtliche Träger sachlich zuständig (s. Bayr. LSG vom 27.6.2006 - L 11 3019/06)
- (2) Die Versorgung mit Krankenfahrzeugen erfolgt direkt durch den überörtlichen Träger, alle anderen Hilfsmittelversorgungen sind delegiert
- (3) Die Gewährung der Hilfe in psychiatrischen Krankenhäusern erfolgt direkt durch den überörtlichen Träger, im übrigen Delegation
- (4) Landesblindengeld wird nach dem Bayr. Landesblindengeldgesetz durch das Land gewährt; nur für aufstockende Leistungen nach dem SGB XII sind die überörtlichen Träger zuständig
- (5) Nur zur Herstellung des Einvernehmens